

## 998 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

# Bericht des Finanzausschusses

### über die Regierungsvorlage (967 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert wird (41. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle)

Mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf soll dem Bund die Möglichkeit eingeräumt werden, die für die Spezialausbildung von Vertragsbediensteten aufgewendeten erheblichen Geldbeträge bei deren freiwilligem vorzeitigem Ausscheiden aus einem Dienstverhältnis zum Bund rückfordern zu können. Diese Anpassung erscheint deshalb erforderlich, da in einer Reihe von Fällen Vertragsbedienstete nach Abschluß dieser Ausbildung ihr Dienstverhältnis beim Bund beendet haben, um ihre auf Bundeskosten erworbenen Kenntnisse in der Privatwirtschaft lukrativer zu verwerten.

Weiters sieht der Gesetzentwurf nachstehende Maßnahmen vor:

- Klarstellung, daß die Ausschreibungsbestimmungen des BDG 1979 nicht nur auf die Aufnahme beamteter Lehrer, sondern auch auf die Aufnahme von Vertragslehrern anzuwenden sind,
- Zulagenregelung sowohl für den Abteilungsunterricht an Volksschulen oder Sonder-

schulklassen als auch für die Betreuung von mehrfach behinderten Schülern auch für Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L analog der bereits derzeit für beamtete Lehrer und für Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L vorgesehenen Dienstzulage,

- Schaffung einer Suppliemöglichkeit auch für Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L.

Der Finanzausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 14. Juni 1989 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Pilz und Dipl.-Vw. Dr. Lackner sowie der Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst Ing. Ettl das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (967 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1989 06 14

Dipl.-Ing. Kaiser  
Berichtersteller

Dr. Nowotny  
Obmann